

- a) Ein verlangtes Angebot
- b) Angebot mit Angabe eines Termins bzw. eines Zeitraumes zur Festlegung der Dauer der Bindung (befristetes Angebot) oder Angebot, in dem keine Angabe über die Dauer des Angebots gemacht wird (unbefristetes Angebot).
- c) Durch einen Hinweis, dass das Angebot nicht bindend ist (Freizeichnungsklausel)
z. B.: Solange der Vorrat reicht/Vorbehaltlich zwischenzeitlicher Verkauf/Unverbindliches Angebot
- d) Eher ja, da die Kundin vermutlich die Komponenten und deren Preise genau prüfen will.
Nur wenn vertraglich ausdrücklich vereinbart wurde, dass der Unternehmer den Kostenvoranschlag in Rechnung stellen darf, kann ein Entgelt verlangt werden.
- e) Wird nicht genau die Ware wie im Angebot bestellt, gilt der Kaufvertrag erst mit der Auftragsbestätigung abgeschlossen.